

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Kultur, Bildung & Sport
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 206 - Schulen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Peter Wehr 563-2103 563-8423 peter.wehr@stadt.wuppertal.de
	Datum:	30.06.2003
	Drucks.-Nr.:	VO/1759/03 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
16.07.2003	Schulausschuss	Beschlussempfehlung
23.07.2003	Hauptausschuss	Beschlussempfehlung
28.07.2003	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Lernmittelfreiheit hier: Erlass einer Satzung zur Ausführung von § 5 Abs. 2 Lernmittelfreiheitsgesetz (LFG NRW)		

Grund der Vorlage

Änderung des Lernmittelfreiheitsgesetzes.

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die Satzung zur Ausführung von § 5 Lernmittelfreiheitsgesetz.

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

D r e v e r m a n n

Begründung

Der Landtag NRW hat am 09.04.2003 das „Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen“ beschlossen. Hierbei handelt es sich um ein umfangreiches Artikelgesetz, das eine Vielzahl von Rechtsvorschriften ändert und die Kommunen von finanziellen Verpflichtungen entlasten soll.

Weiter will der Gesetzgeber u. a. die Grundlage für eine verbesserte Ausstattung der Schulen mit Lernmitteln schaffen und hat deshalb auch die Vorschriften des Lernmittelfreiheitsgesetzes NRW (LFG NRW) geändert. Die seit 1989 unveränderten Durchschnittsbeträge für die Beschaffung von Lernmitteln sind um 33 % erhöht worden. Um hierdurch eine zusätzliche finanzielle Belastung der Kommunen zu vermeiden, wurden befristet für die Dauer von 5 Jahren folgende Änderungen des LFG NRW beschlossen:

- Anhebung des Eigenanteils der Eltern von 33 % auf 49 %;
- Schülerinnen und Schüler des Berufskollegs, die aus einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis über eigenes Einkommen verfügen, werden von der Lernmittelfreiheit ausgenommen;
- Durch kommunale Satzung können Schulträger vorsehen, dass der Eigenanteil im Einzelfall ganz oder teilweise entfallen kann, wenn die Beschaffung der Lernmittel für die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen oder Schüler zu einer besonderen Härte führt.

Diese Änderungen treten am 01. August 2003 in Kraft und sind in der Planungen der Schulen und Schulträger für das nächste Schuljahr einzubeziehen.

Gemäß § 2 des Lernmittelfreiheitsgesetzes vom 24.03.1982 waren die Erziehungsberechtigten bzw. volljährige Schüler verpflichtet, einen nach Schulstufen, Schulformen und Schultypen gestaffelten Eigenanteil für die Beschaffung von Lernmitteln zu leisten. Dies ist weiterhin der Fall. Für die Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG entfiel der Eigenanteil generell.

In der Novellierung zu § 5 LFG ist nunmehr eindeutig festgelegt, dass Schülerinnen und Schüler des Berufskollegs, die über ein eigenes Einkommen verfügen, von der Lernmittelfreiheit ausgenommen sind. Des Weiteren ist nunmehr auch für Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG eine Antragstellung im Einzelfall zur Befreiung von Eigenanteil in Form einer Härtefallregelung vorgegeben. Zur Umsetzung dieser Vorgaben ist der Erlass einer Satzung erforderlich.

Kosten und Finanzierung

Da im laufenden Haushaltsjahr noch keine Erfahrungswerte bezüglich der Auswirkungen der Härtefallregelung, insbesondere für Schülerinnen und Schüler der Berufskollegs vorliegen, sind die finanziellen Auswirkungen für die Stadt Wuppertal noch nicht zu beziffern. Es ist aber davon auszugehen, dass die Neuregelung nicht zu einer finanziellen Mehrbelastung führt.

Anlagen

Satzung zur Ausführung von § 5 Abs. 2 Lernmittelfreiheitsgesetz

Der Rat der Stadt Wuppertal hat aufgrund von §§ 7, 41 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160) und § 5 Abs. 2 Satz 1 Lernmittelfreiheitsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1982 (SGV NRW 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2003, in seiner Sitzung am 28. Juli 2003 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Eigenanteil

Den Schülerinnen und Schülern öffentlicher Schulen wird nach Maßgabe des Lernmittelfreiheitsgesetzes für das Land NRW (LFG NRW) Lernmittelfreiheit gewährt. Gemäß §§ 2, 3 Abs. 1 LFG NRW tragen die Eltern schulpflichtiger Kinder einen Eigenanteil bei der Lernmittelbeschaffung. Schülerinnen und Schüler des Berufskollegs, die Arbeitsentgelt, eine Ausbildungsvergütung oder Leistungen zur Beschaffung von Lernmitteln nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG), dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG) oder vergleichbarer Vorschriften erhalten, sind von der Lernmittelfreiheit gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 LFG NRW ausgeschlossen. Sie sind dazu verpflichtet, die nach der Entscheidung der Schule erforderlichen Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen.

§ 2 – Antrag auf Entfallen des Eigenanteils

1. Der Eigenanteil kann auf Antrag ganz oder teilweise entfallen, soweit die Beschaffung der Lernmittel für die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler zu einer besonderen sozialen Härte führt. Dies gilt entsprechend für Schülerinnen und Schüler des Berufskollegs nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 LFG NRW.
2. Ein Härtefall liegt beim Empfang von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vor. Dem

Antrag ist ein entsprechender aktueller Bescheid beizufügen, der nicht älter als 3 Monate sein darf. Darüber hinaus bedarf es einer Begründung des Antrags nicht.

3. Anträge sind schriftlich oder zur Niederschrift an die Stadt Wuppertal – Stadtbetrieb 206.23, Alexanderstr. 18, 42103 Wuppertal, zu richten. Die Antragstellung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 3 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2003 in Kraft.